

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 2465/87 der Kommission vom 14. August 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 2466/87 der Kommission vom 14. August 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 2467/87 der Kommission vom 14. August 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	5
Verordnung (EWG) Nr. 2468/87 der Kommission vom 14. August 1987 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	7
Verordnung (EWG) Nr. 2469/87 der Kommission vom 14. August 1987 zur Änderung der spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse im Reissektor	9
* Verordnung (EWG) Nr. 2470/87 der Kommission vom 13. August 1987 zur Regelung der Einfuhr nach Frankreich von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in Südkorea	11
* Verordnung (EWG) Nr. 2471/87 der Kommission vom 13. August 1987 zur Regelung der Einfuhr nach Italien von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in Südkorea	13
* Verordnung (EWG) Nr. 2472/87 der Kommission vom 13. August 1987 zur Regelung der Einfuhr nach Frankreich von bestimmten Textilwaren (Kategorie 16) mit Ursprung in den Philippinen	15
Verordnung (EWG) Nr. 2473/87 der Kommission vom 14. August 1987 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 50 000 Tonnen Gerste aus Beständen der italienischen Interventionsstelle ...	17
Verordnung (EWG) Nr. 2474/87 der Kommission vom 14. August 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2375/87 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der französischen Interventionsstelle befindlichem Brotweizen auf 175 000 Tonnen	18

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 2475/87 der Kommission vom 14. August 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1787/87 zur Eröffnung des Interventionsankaufs für bestimmte Mitgliedstaaten und Qualitäten und zur Festsetzung der Ankaufspreise für Rindfleisch	20
Verordnung (EWG) Nr. 2476/87 der Kommission vom 14. August 1987 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten	22
Verordnung (EWG) Nr. 2477/87 der Kommission vom 14. August 1987 zur Festsetzung der Beihilfe für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	26
Verordnung (EWG) Nr. 2478/87 der Kommission vom 14. August 1987 zur Festsetzung des Beihilfebetrags für Sojabohnen	28
Verordnung (EWG) Nr. 2479/87 der Kommission vom 14. August 1987 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 200 000 Tonnen Gerste aus Beständen der deutschen Interventionsstelle	29
Verordnung (EWG) Nr. 2480/87 der Kommission vom 14. August 1987 zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2196/87 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln)	31
Verordnung (EWG) Nr. 2481/87 der Kommission vom 14. August 1987 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind	32
Verordnung (EWG) Nr. 2482/87 der Kommission vom 14. August 1987 zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 27. Juli bis 2. August 1987 verlassen haben, erhoben werden	34
Verordnung (EWG) Nr. 2483/87 der Kommission vom 14. August 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	36
Verordnung (EWG) Nr. 2484/87 der Kommission vom 14. August 1987 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten	37

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

87/423/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 11. März 1987 über die Beihilfe der belgischen Regierung zugunsten eines Sanitärkeramikherstellers in La Louvière** 39

87/424/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 14. Juli 1987 über die Liste der Betriebe in den Vereinigten Mexikanischen Staaten, die für die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen sind** 43

87/425/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 15. Juli 1987 zur Änderung der Entscheidung 86/473/EWG in bezug auf die Liste der Betriebe in Uruguay, aus denen die Einfuhr von Fleischerzeugnissen in die Gemeinschaft zugelassen ist** 45

(Fortsetzung 3. Umschlagseite)

Inhalt (Fortsetzung)

87/426/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 15. Juli 1987 zur Ermächtigung der Italienischen Republik zur Einführung einer innergemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von aus Thailand stammenden und in der Gemeinschaft im freien Verkehr befindlichen Textilwaren (Kategorie 1)** 46

87/427/Euratom :

- * **Stellungnahme der Kommission vom 20. Juli 1987 über das Kernkraftwerk Belleville (Frankreich)** 47

87/428/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 20. Juli 1987 über die in der ersten Julidekade 1987 eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse 48

87/429/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 20. Juli 1987 zur Ermächtigung Portugals, für den Zeitraum vom 1. Juli 1987 bis 30. Juni 1988 bestimmte Rohzuckermengen mit verminderter Abschöpfung aus Drittländern einzuführen** 50

87/430/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 22. Juli 1987 über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch** 52

87/431/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 28. Juli 1987 über die Liste der Betriebe in dem Königreich Swasiland, aus denen die Einfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft zugelassen ist** 53

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 2465/87 DER KOMMISSION**

vom 14. August 1987

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1900/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1944/87 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrech-nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
izienten festgestellt wird.Diese Wechselkurse sind die am 13. August 1987 festge-
stellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1944/87 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. August 1987 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 40.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1987, S. 38.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. August 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. August 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen (ECU/Tonne)	
		Portugal	Drittländer
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	—	177,07
10.01 B II	Hartweizen	34,54	237,17 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	24,81	154,77 ⁽³⁾
10.03	Gerste	12,27	175,18
10.04	Hafer	77,28	126,08
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	5,29	181,57 ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
10.07 A	Buchweizen	12,27	111,81
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	12,27	104,91 ⁽⁴⁾
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybrid-sorghum zur Aussaat	29,71	183,48 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾
10.07 D I	Triticale	(7)	(7)
10.07 D II	Anderes Getreide	12,27	24,05 ⁽²⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	—	261,12
11.01 B	Mehl von Roggen	47,96	229,03
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	66,62	381,38
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	—	281,77

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

⁽⁸⁾ Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/86 des Rates genannte Abschöpfung wird gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3140/86 der Kommission durch Ausschreibung festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2466/87 DER KOMMISSION

vom 14. August 1987

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1900/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1945/87 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 13. August 1987 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. August 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. August 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 40.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1987, S. 41.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. August 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)			
		laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0,32	0,32	0,32
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)				
		laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11	4. Term. 12
11.07 A I a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2467/87 DER KOMMISSION

vom 14. August 1987

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1907/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Ab-
satz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der
Kommission vom 23. März 1987 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des
Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter
langkörniger Basmati“ der Tarifstellen ex 10.06 B I und II
des Gemeinsamen Zolltarifs⁽³⁾, insbesondere auf Arti-
kel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwen-
denden Abschöpfungen sind durch die Verordnung

(EWG) Nr. 881/87 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2401/87⁽⁵⁾ festgesetzt
worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
881/87 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-
preise und die heutigen Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1
Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind
im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. August 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. August 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 51.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 85 vom 28. 3. 1987, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 219 vom 8. 8. 1987, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. August 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)			
		Portugal	Drittländer (außer AKP/ÜLG) (*)	AKP/ÜLG (*) (*) (*)	Basmati (*)
ex 10.06	Reis :				
	B anderer :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :				
	1. rundkörniger	—	355,83	174,31	—
	2. langkörniger	—	368,21	180,50	276,16
	b) geschälter Reis :				
	1. rundkörniger	—	444,79	218,79	—
	2. langkörniger	—	460,26	226,53	345,20
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :				
	a) halbgeschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	13,05	549,48	262,81	—
	2. langkörniger	12,97	659,10	317,66	494,33
b) vollständig geschliffener Reis :					
1. rundkörniger	13,90	585,20	280,25	—	
2. langkörniger	13,90	706,56	340,93	529,92	
III. Bruchreis	88,01	196,57	95,28	—	

N.B. Die Abschöpfungen sind unter Verwendung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3294/86 festgesetzten spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse in nationale Währung umzurechnen.

(*) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 10 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 und der Verordnung (EWG) Nr. 551/85.

(*) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in das überseeische Departement Réunion erhoben.

(*) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

(*) Diese Abschöpfung ist auf Basmati-Reis anwendbar, der unter die Regelung der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 fällt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2468/87 DER KOMMISSION

vom 14. August 1987

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für
Reis und BruchreisDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1907/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und
Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2684/86 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2402/87⁽⁴⁾, festgesetzt
worden.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltendenPrämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus
festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis
und Bruchreis mit Ursprung in Portugal sind auf Null
festgesetzt.(2) Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus
festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis
und Bruchreis mit Ursprung in Drittländern sind im
Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 17. August 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. August 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 51.⁽³⁾ ABl. Nr. L 246 vom 30. 8. 1986, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 219 vom 8. 8. 1987, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. August 1987 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)			
		laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11
ex 10.06	Reis :				
	B. anderer :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) geschälter Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :				
	a) halbgeschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) vollständig geschliffener Reis :				
1. rundkörniger	0	0	0	—	
2. langkörniger	0	0	0	—	
III. Bruchreis	0	0	0	0	

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2469/87 DER KOMMISSION

vom 14. August 1987

zur Änderung der spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse im Reissektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1889/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3294/86 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2403/87⁽⁶⁾, wurden für den Reissektor spezifische landwirtschaftliche Umrechnungskurse eingeführt. Diese Umrechnungskurse sind gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1955/87⁽⁸⁾, zu ändern.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 wurde die Berechnungsweise der Währungsausgleichsbeträge festgelegt. Aufgrund der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 im Zeitraum vom 5. bis 11. August 1987 festgestellten Kassawechselkurse für die spanische Peseta sind nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 die spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse für Spanien zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3294/86 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. August 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. August 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 304 vom 30. 10. 1986, S. 25.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 219 vom 8. 8. 1987, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 4.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 186 vom 6. 7. 1987, S. 1.

*ANHANG***Besonderer landwirtschaftlicher Umrechnungskurs für Reis**

(Verordnung (EWG) Nr. 3294/86)

1 ECU =	47,7950	bfrs
=	2,31728	DM
=	8,83910	dkr
=	174,309	Dr
=	157,314	Pta
=	7,77184	ffrs
=	0,864997	Ir£
=	1 681,43	Lit
=	2,61097	hfl
=	0,779981	£Stg

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2470/87 DER KOMMISSION

vom 13. August 1987

zur Regelung der Einfuhr nach Frankreich von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in Südkorea

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4136/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11,

Artikel 1

Vorbehaltlich des Artikels 2 gelten für die Einfuhr nach Frankreich von Waren der im Anhang aufgeführten Warenkategorien mit Ursprung in Südkorea die in diesem Anhang angegebenen Höchstmengen.

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4136/86 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Höchstmengen festgesetzt werden können. Die Einfuhren nach Frankreich von bestimmten Textilwaren (Kategorie 36), die im Anhang aufgeführt sind, mit Ursprung in Südkorea, haben die in Absatz 3 dieses Artikels vorgesehene Höhe überschritten.

Artikel 2

(1) Waren im Sinne von Artikel 1, die vor Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 2286/87 von Südkorea nach Frankreich versandt und noch nicht zum freien Verkehr abgefertigt worden sind, werden zum freien Verkehr abgefertigt, sofern anhand eines Konnossements oder eines gleichwertigen Frachtpapiers nachgewiesen wird, daß sie tatsächlich vor diesem Zeitpunkt abgesandt wurden.

Nach Absatz 5 des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4136/86 wurde Südkorea am 18. Juni 1987 ein Konsultationsersuchen notifiziert. In Erwartung des Abschlusses der beantragten Konsultationen wurden die Einfuhren nach Frankreich mit Verordnung (EWG) Nr. 2286/87 der Kommission⁽²⁾ für die Zeit vom 18. Juni bis 17. September 1987 einer provisorischen Höchstmenge unterworfen. Im Laufe der Konsultationen, die am 6. August 1987 stattfanden, wurden für die Einfuhren von Waren der Kategorie 36 nach Frankreich für die Jahre 1987 bis 1991 Höchstmengen vereinbart.

(2) Die ab Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 2286/87 von Südkorea nach Frankreich versandten Waren unterliegen weiterhin der doppelten Kontrolle nach Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 4136/86.

(3) Für die Anwendung des Absatzes 2 werden die Mengen der ab 1. Januar 1987 aus Südkorea nach Frankreich versandten und zum freien Verkehr abgefertigten Waren von der für das Jahr 1987 festgesetzten Höchstmenge abgezogen.

Nach Absatz 13 des genannten Artikels 11 wird die Einhaltung der Höchstmenge durch ein System der doppelten Kontrolle nach Maßgabe des Anhangs VI der Verordnung (EWG) Nr. 4136/86 überwacht.

Die Festlegung dieser Höchstmenge hindert nicht die Einfuhr von unter diese Höchstmenge fallenden Waren, die vor dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung (EWG) Nr. 2286/87 aus Südkorea nach Frankreich abgesandt wurden, sowie die unter die Exportlizenzen fallenden Waren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2286/87.

Die betreffenden zwischen dem 1. Januar 1987 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus Südkorea nach Frankreich ausgeführten Waren müssen von der Höchstmenge für 1987 abgezogen werden.

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 2286/87 wird aufgehoben.

Die Festlegung dieser Höchstmenge steht der Einfuhr der unter die Höchstmenge fallenden Waren, die vor dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung (EWG) Nr. 2286/87 von Südkorea nach Frankreich abgesandt wurden, nicht entgegen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1991.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1986, S. 42.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 209 vom 31. 7. 1987, S. 24.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. August 1987

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

ANHANG

Kategorie Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1987)	NIMEXE-Kennziffer (1987)	Warenbezeichnung	Dritt-länder	Einheiten	Mit-glied-staaten	Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember
36	51.04 B II III	51.04-54, 55, 56, 58, 62, 64, 66, 72, 74, 76, 81, 89, 93, 94, 97, 98	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern, andere als für die Reifenherstellung der Kategorie 114	Südkorea	Tonnen	F	1987 : 280 1988 : 297 1989 : 315 1990 : 334 1991 : 354

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2471/87 DER KOMMISSION

vom 13. August 1987

zur Regelung der Einfuhr nach Italien von bestimmten Textilwaren mit
Ursprung in Südkorea

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4136/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die gemeinsame Einfuhr-
regelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in
Drittländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4136/86 bestimmt,
unter welchen Voraussetzungen Höchstmengen festge-
setzt werden können. Die Einfuhren nach Italien von
bestimmten Textilwaren (Kategorie 41), die im Anhang
aufgeführt sind, mit Ursprung in Südkorea, haben die in
Absatz 3 dieses Artikels vorgesehene Höhe überschritten.

Nach Absatz 5 des Artikels 11 der Verordnung (EWG)
Nr. 4136/86 wurde Südkorea am 1. Juli 1987 ein Konsul-
tationsersuchen notifiziert. In Erwartung des Abschlusses
der beantragten Konsultationen wurden die Einfuhren
nach Italien mit Verordnung (EWG) Nr. 2326/87 der
Kommission⁽²⁾ für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September
1987 einer provisorischen Höchstmenge unterworfen.

Im Laufe der Konsultationen, die am 6. August 1987
stattfanden, wurden für die Einfuhren von Waren der
Kategorie 41 nach Italien für die Zeit vom 1. Juli bis 31.
Dezember 1987 und die Jahre 1988 bis 1991 Höchst-
mengen vereinbart.

Nach Absatz 13 des genannten Artikels 11 wird die
Einhaltung der Höchstmenge durch ein System der
doppelten Kontrolle nach Maßgabe des Anhangs VI der
Verordnung (EWG) Nr. 4136/86 überwacht.

Die betreffenden zwischen dem 1. Juli 1987 und dem
Inkrafttreten dieser Verordnung aus Südkorea nach Italien
ausgeführten Waren müssen für die Zeit vom 1. Juli bis
31. Dezember 1987 von dieser Höchstmenge abgezogen
werden.

Die Festlegung dieser Höchstmenge steht der Einfuhr der
unter die Höchstmenge fallenden Waren, die vor dem
Tag des Inkrafttretens der Verordnung (EWG)

Nr. 2326/87 von Südkorea nach Italien abgesandt wurden,
nicht entgegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vorbehaltlich des Artikels 2 gelten für die Einfuhr nach
Italien von Waren der im Anhang aufgeführten Waren-
kategorien mit Ursprung in Südkorea die in diesem
Anhang angegebenen Höchstmengen.

Artikel 2

(1) Waren im Sinne von Artikel 1, die vor Inkrafttreten
der Verordnung (EWG) Nr. 2326/87 von Südkorea nach
Italien versandt und noch nicht zum freien Verkehr abge-
fertigt worden sind, werden zum freien Verkehr abgefer-
tigt, sofern anhand eines Konnossements oder eines
gleichwertigen Frachtpapiers nachgewiesen wird, daß sie
tatsächlich vor diesem Zeitpunkt abgesandt wurden.

(2) Die ab Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr.
2326/87 von Südkorea nach Italien versandten Waren
unterliegen weiterhin der doppelten Kontrolle nach
Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 4136/86.

(3) Für die Anwendung des Absatzes 2 werden die
Mengen der ab 1. Juli 1987 aus Südkorea nach Italien
versandten und zum freien Verkehr abgefertigten Waren
von der für das Jahr 1987 festgesetzten Höchstmenge
abgezogen.

Die Festlegung dieser Höchstmenge hindert nicht die
Einfuhr von unter diese Höchstmenge fallenden Waren,
die vor dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung
(EWG) Nr. 2326/87 aus Südkorea nach Italien abgesandt
wurden.

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 2326/87 wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1991.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1986, S. 42.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 50.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. August 1987

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

ANHANG

Kategorie Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1987)	NIMEXE-Kennziffer (1987)	Warenbezeichnung	Dritt-länder	Einheiten	Mit-glied-staaten	Höchstmengen
41	ex 51.01 A	51.01-01, 02, 03, 04, 08, 09, 10, 12, 20, 22, 24, 27, 29, 30, 41, 42, 43, 44, 46, 48	Garne aus synthetischen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als nicht texturierte Garne, ungezwirnt, ungedreht, oder Garne mit nicht mehr als 50 Drehungen je Meter	Südkorea	Tonnen	I	vom 1. Juli bis 31. Dezember 1987: 550 vom 1. Januar bis 31. Dezember 1988: 1 150 1989: 1 201 1990: 1 255 1991: 1 312

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2472/87 DER KOMMISSION

vom 13. August 1987

**zur Regelung der Einfuhr nach Frankreich von bestimmten Textilwaren
(Kategorie 16) mit Ursprung in den Philippinen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4136/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die gemeinsame Einfuhr-
regelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in
Drittländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4136/86 bestimmt,
unter welchen Voraussetzungen Höchstmengen festge-
setzt werden können. Die Einfuhren nach Frankreich von
Textilwaren der Kategorie 16, die im Anhang aufgeführt
sind, mit Ursprung in den Philippinen haben die in
Absatz 3 dieses Artikels vorgesehene Höhe überschritten.

Nach Absatz 5 des Artikels 11 der Verordnung (EWG)
Nr. 4136/86 wurde den Philippinen am 23. Juni 1987 ein
Konsultationsersuchen notifiziert.

In Erwartung einer beiderseitig zufriedenstellenden
Lösung wurden die Einfuhren nach Frankreich von
Waren der Kategorie 16 mit Ursprung in den Philippinen
für den Zeitraum vom 23. Juni bis 22. September 1987
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2121/87 der Kommis-
sion⁽²⁾ provisorischen Höchstmengen unterworfen.

In den Konsultationen vom 27./28. Juli 1987 wurde
vereinbart, die fraglichen Textilerzeugnisse für die Zeit
vom 23. Juni bis 31. Dezember 1987 und für die Jahre
1988 bis 1991 Höchstmengen zu unterwerfen.

Nach Absatz 13 des genannten Artikels wird die Einhal-
tung der Höchstmenge durch ein System der doppelten
Kontrolle nach Maßgabe des Anhangs VI der Verordnung
(EWG) Nr. 4136/86 überwacht.

Die betreffenden zwischen dem 23. Juni 1987 und dem
Inkrafttreten dieser Verordnung aus den Philippinen nach
Frankreich ausgeführten Waren müssen für die Zeit vom
23. Juni bis 31. Dezember 1987 von dieser Höchstmenge
abgezogen werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1986, S. 42.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 18. 7. 1987, S. 17.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vorbehaltlich des Artikels 2 gelten für die Einfuhr nach
Frankreich von Waren der im Anhang aufgeführten
Warenkategorien mit Ursprung in den Philippinen die in
diesem Anhang angegebenen Höchstmengen.

Artikel 2

(1) Waren im Sinne von Artikel 1, die vor Inkrafttreten
der Verordnung (EWG) Nr. 2121/87 aus den Philippinen
nach Frankreich versandt und noch nicht zum freien
Verkehr abgefertigt worden sind, werden zum freien
Verkehr abgefertigt, sofern anhand eines Konnossements
oder eines gleichwertigen Frachtpapiers nachgewiesen
wird, daß sie tatsächlich vor diesem Zeitpunkt abgesandt
wurden.

(2) Die ab Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr.
2121/87 von den Philippinen nach Frankreich versandten
Waren unterliegen weiterhin der doppelten Kontrolle
nach Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 4136/86.

(3) Die Mengen der ab 23. Juni 1987 von den Philip-
pinen nach Frankreich versandten und zum freien
Verkehr abgefertigten Waren werden von den für das Jahr
1987 festgesetzten Höchstmengen abgezogen.

Die Festlegung dieser Höchstmengen hindert nicht die
Einfuhr von unter diese Höchstmengen fallenden Waren,
die vor dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung
(EWG) Nr. 2121/87 von den Philippinen nach Frankreich
versandt wurden.

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 2121/87 wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. August 1987

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

ANHANG

Kategorie Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1987)	NIMEXE-Kennziffer (1987)	Warenbezeichnung	Dritt-länder	Einheiten	Mitglied-staaten	Höchstmengen
16	61.01 B V c) 1 2 3	61.01-51, 54, 57	Anzüge und Kombinationen, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Ski-anzüge	Philippinen	1 000 Stück	F	vom 23. Juni bis 31. Dezember 1987 : 157 vom 1. Januar bis 31. Dezember 1988 : 318 1989 : 337 1990 : 357 1991 : 379

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2473/87 DER KOMMISSION

vom 14. August 1987

über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 50 000 Tonnen Gerste aus Beständen der italienischen InterventionsstelleDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1900/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7
Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1581/86 des
Rates vom 23. Mai 1986 zur Festlegung der Grundregeln
für die Intervention bei Getreide⁽³⁾ wird Getreide aus
Beständen der Interventionsstellen durch Ausschrei-
bungen verkauft.Die Verfahren und Bedingungen eines Verkaufs von
Getreide aus Beständen der Interventionsstellen wurden
mit der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommis-
sion⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
2418/87⁽⁵⁾, festgelegt.Angesichts der heutigen Marktlage ist es zweckmäßig,
zum Wiederverkauf von 50 000 Tonnen Gerste aus
Beständen der italienischen Interventionsstelle eine
Ausschreibung zu eröffnen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die italienische Interventionsstelle führt zum Wiederver-
kauf von 50 000 Tonnen Gerste aus ihren Beständen eine
Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr.
1836/82 durch.*Artikel 2*(1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung
läuft am 1. Oktober 1987 aus.(2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung
endet am 30. Dezember 1987.(3) Die Angebote sind bei der italienischen Interven-
tionsstelle zu hinterlegen :Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo
(AIMA),
via Palestro 81, Rom
(Telex : 620331 — Tel. : 47 49 91).*Artikel 3*Die italienische Interventionsstelle teilt der Kommission
spätestens am Dienstag der Woche nach dem Ablauf der
Angebotsfrist die Menge und die Durchschnittspreise der
jeweils verkauften Partien mit.*Artikel 4*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. August 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 40.⁽³⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 36.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 223 vom 11. 8. 1987, S. 5.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2474/87 DER KOMMISSION

vom 14. August 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2375/87 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der französischen Interventionsstelle befindlichem Brotweizen auf 175 000 Tonnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1900/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission vom 7. Juli 1982 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe von Getreide durch die Interventionsstellen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2418/87⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2375/87 der Kommission⁽⁵⁾ wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 75 000 Tonnen Brotweizen im Besitz der französischen Interventionsstelle eröffnet. Mit seiner Mitteilung vom 13. August 1987 hat Frankreich die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 100 000 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der französischen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Brotweizen ist auf 175 000 Tonnen zu erhöhen.

In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen vorzunehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2375/87 zu ändern.

Es ist erforderlich, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2375/87 vorgesehene letzte Teilausschreibung auf einen späteren Zeitpunkt festzusetzen und die Kanarischen Inseln als Bestimmungsland hinzuzufügen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2375/87 erhält folgende Fassung :

„Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 175 000 Tonnen Brotweizen, die nach Ägypten, Brasilien und den Kanarischen Inseln auszuführen ist.

(2) Die Gebiete, in denen die 175 000 Tonnen Brotweizen lagern, sind in Anhang I angegeben.“

Artikel 2

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2375/87 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2375/87 erhält folgende Fassung :

„(3) Die letzte Teilausschreibung läuft am 9. September 1987 aus.“

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. August 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 40.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 223 vom 11. 8. 1987, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 216 vom 6. 8. 1987, S. 17.

ANHANG

„ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Bordeaux	25 000
Nantes	15 000
Orléans	45 000
Paris	45 000
Poitiers	45 000*

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2475/87 DER KOMMISSION

vom 14. August 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1787/87 zur Eröffnung des Interventionsankaufs für bestimmte Mitgliedstaaten und Qualitäten und zur Festsetzung der Ankaufspreise für RindfleischDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 467/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6a
Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1787/87 der Kommis-
sion⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
2414/87⁽⁴⁾, wurden der Interventionsankauf für
bestimmte Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitglied-
staats und Qualitäten eröffnet und die Ankaufspreise für
Rindfleisch festgesetzt.Unter Berücksichtigung der der Kommission bekannten
Angaben und Notierungen hat die Anwendung desgenannten Artikels 6a Absatz 4 und des Artikels 3 Absatz
2 der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 der Kommis-
sion⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
827/87⁽⁶⁾, die Änderung der Liste der Mitgliedstaaten
oder Gebiete eines Mitgliedstaats sowie der interventions-
fähigen Qualitäten gemäß dem Anhang dieser Verord-
nung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Anhang I der geänderten Verordnung (EWG) Nr.
1787/87 wird durch den Anhang der vorliegenden
Verordnung ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. August 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. August 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 6. 1987, S. 22.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 219 vom 8. 8. 1987, S. 32.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 261 vom 26. 9. 1978, S. 5.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 6.

ANHANG

Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats und Qualitätsgruppen gemäß Artikel 1 Absatz 1

Mitgliedstaat oder Gebiet eines Mitgliedstaats	Qualität (Kategorie und Klasse)
Belgien	AU, AR, AO
Dänemark	AR, AO, CO
Deutschland	AU, AR, CR
Spanien	AR, AO
Frankreich	AU, AR, AO, CR, CO
Irland	CU, CR, CO
Italien	AR, AO
Luxemburg	AR, AO, CO
Niederlande	AR
Vereinigtes Königreich	CU, CR
Nordirland	CU, CR, CO

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2476/87 DER KOMMISSION
vom 14. August 1987
zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1915/87 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1953/87 ⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates
vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblu-
menkerne ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1869/87 ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz
3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Richtpreis und die monatlichen Zuschläge zum
Richtpreis für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblu-
menkerne für das Wirtschaftsjahr 1987/88 wurden mit
den Verordnungen (EWG) Nr. 1917/87 des Rates ⁽⁷⁾ und
(EWG) Nr. 1918/87 des Rates ⁽⁸⁾ festgesetzt.

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr.
2323/87 der Kommission ⁽⁹⁾, geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 2395/87 ⁽¹⁰⁾, festgesetzt.

Die Standardqualität der Sonnenblumenkerne ist vom Rat
für das Wirtschaftsjahr 1987/88 geändert worden. Die
Gleichstellungskoeffizienten, mit denen die Sonnenblu-
menkerne aus Drittländern multipliziert werden, müssen

deshalb geändert werden. Sie sind jedoch noch nicht fest-
gesetzt. Die Beihilfe für Sonnenblumenkerne wurde
deshalb für das Wirtschaftsjahr 1987/88 anhand der der
neuen Standardqualität angepaßten Gleichstellungskoeffi-
zienten berechnet.

Es müssen Bestimmungen erlassen werden, die klar-
stellen, daß der Differenzbetrag unter Zugrundelegung
des um 7,5 % verminderten Richtpreises berechnet wird.
Die Differenzbeträge für das Wirtschaftsjahr 1987/88
wurden für Raps- und Rübsensamen auf dieser Grundlage
vorbehaltlich der Annahme der Verordnung zum Erlaß
der genannten Bestimmungen durch die Kommission
berechnet.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2323/87 genannten Modalitäten auf die Angaben, über
die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß
die zur Zeit geltende Beihilfe wie in den Anhängen zu
dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse
gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 2681/83 der Kommission ⁽¹¹⁾ sind im Anhang festge-
setzt.
- (2) Der Betrag der Ausgleichsbeihilfe gemäß Artikel 14
der Verordnung (EWG) Nr. 475/86 des Rates ⁽¹²⁾ für in
Spanien geerntete Sonnenblumenkerne wird im Anhang
III festgesetzt.
- (3) Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1920/87 des
Rates ⁽¹³⁾ für in Portugal geerntete und verarbeitete
Sonnenblumenkerne vorgesehene Sonderbeihilfe ist in
Anhang III festgesetzt.
- (4) Die Beihilfe für Sonnenblumenkerne wird für das
Wirtschaftsjahr 1987/88 bestätigt oder mit Auswirkung
vom 15. August 1987 ersetzt, um gegebenenfalls den
Auswirkungen der geänderten Standardqualität der
Sonnenblumenkerne Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. August 1987 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1987, S. 68.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1987, S. 30.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 14.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 16.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 41.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 218 vom 7. 8. 1987, S. 38.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 47.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 18.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. August 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG I

Beihilfen für Raps- und Rübsensamen, andere als „Doppelnull“-Sorten

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11	4. Term. 12	5. Term. 1
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	25,538	25,538	24,924	24,988	25,385	25,539
2. Endgültige Beihilfen:						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	61,72	61,72	60,31	60,57	61,51	62,15
— Niederlande (hfl)	68,72	68,72	67,10	67,37	68,43	69,10
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 221,88	1 224,86	1 195,22	1 197,70	1 216,78	1 220,13
— Frankreich (ffrs)	186,43	186,43	181,40	181,36	184,33	185,96
— Dänemark (dkr)	221,49	221,49	216,01	216,51	219,99	219,81
— Irland (Ir £)	20,724	20,724	20,185	20,198	20,528	20,578
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	15,182	15,182	14,698	14,696	14,957	14,920
— Italien (Lit)	39 574	39 573	38 424	38 600	39 234	39 245
— Griechenland (Dr)	2 707,89	2 688,37	2 554,96	2 533,38	2 584,33	2 531,81
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
— in Spanien (Pta)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	3 835,19	3 835,19	3 714,75	3 712,23	3 773,46	3 770,02
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	5 024,42	5 020,08	4 877,41	4 873,92	4 942,09	4 925,48

ANHANG II

Beihilfen für Raps- und Rübensamen „Doppelnul“

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11	4. Term. 12	5. Term. 1
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500
— Portugal	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500
— Andere Mitgliedstaaten	28,038	28,038	27,424	27,488	27,885	28,039
2. Endgültige Beihilfen:						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	67,69	67,69	66,27	66,53	67,48	68,12
— Niederlande (hfl)	75,40	75,40	73,78	74,05	75,11	75,79
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 342,04	1 345,03	1 315,38	1 317,86	1 336,94	1 340,30
— Frankreich (ffrs)	205,12	205,12	200,09	200,05	203,02	204,65
— Dänemark (dkr)	243,38	243,38	237,90	238,40	241,88	241,70
— Irland (Ir £)	22,802	22,802	22,264	22,276	22,606	22,657
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	16,822	16,822	16,339	16,337	16,597	16,560
— Italien (Lit)	43 567	43 565	42 416	42 592	43 226	43 238
— Griechenland (Dr)	3 028,74	3 009,22	2 875,81	2 854,23	2 905,18	2 852,66
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
— in Spanien (Pta)	385,53	385,53	385,53	385,53	385,53	385,53
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	4 220,72	4 220,72	4 100,29	4 097,77	4 158,99	4 155,55
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
— in Portugal (Esc)	429,31	429,31	429,31	429,31	429,31	429,31
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	5 453,74	5 449,39	5 306,72	5 303,23	5 371,40	5 354,79

ANHANG III

Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 8	1. Term. (°) 9	2. Term. (°) 10	3. Term. (°) 11	4. Term. (°) 12
1. Bruttobeihilfen (ECU):					
— Spanien	3,440	3,440	3,440	3,440	3,440
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	34,413	34,413	34,413	34,886	35,359
2. Endgültige Beihilfen:					
a) Kerne, geerntet und verarbeitet in (°):					
— Deutschland (DM)	83,04	83,04	83,05	84,27	85,40
— Niederlande (hfl)	92,72	92,53	92,53	93,89	95,15
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 650,96	1 647,41	1 650,96	1 673,12	1 695,85
— Frankreich (ffrs)	251,94	251,94	251,71	254,82	258,35
— Dänemark (dkr)	298,80	298,80	298,80	302,95	307,09
— Irland (Ir £)	28,008	28,008	28,005	28,370	28,763
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	20,712	20,712	20,712	21,023	21,333
— Italien (Lit)	53 522	53 520	53 401	54 278	55 033
— Griechenland (Dr)	3 740,90	3 717,75	3 690,32	3 737,04	3 797,74
b) Kerne, geerntet in Spanien und verarbeitet:					
— in Spanien (Pta)	530,49	530,49	530,49	530,49	530,49
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	4 010,08	4 000,48	3 974,08	4 035,55	4 108,49
c) Kerne, geerntet in Portugal und verarbeitet:					
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in Spanien (Esc)	6 979,33	6 974,01	6 939,30	7 012,29	7 096,24
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	6 752,85	6 747,71	6 714,12	6 784,74	6 865,97
3. Ausgleichsbeihilfen:					
— für Spanien (Pta)	3 951,48	3 941,88	3 915,01	3 976,48	4 049,42
4. Sonderbeihilfe:					
— für Portugal (Esc)	6 752,85	6 747,71	6 714,12	6 784,74	6 865,97

(°) Vorbehaltlich der Auswirkung der neuen Standardqualität auf die Gleichstellungskoeffizienten abzuziehenden Betrags.

(°) Für die in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 geernteten und in Spanien verarbeiteten Kerne sind die Beträge unter Ziffer 2 Buchstabe a) mit 1,0335380 zu multiplizieren.

ANHANG IV

Umrechnungskurse der ECU, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

(Wert von 1 ECU)

	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11	4. Term. 12	5. Term. 1
DM	2,074070	2,069000	2,063990	2,059170	2,059170	2,044420
hfl	2,334930	2,331920	2,328730	2,325920	2,325920	2,315410
bfrs/lfrs	43,061500	43,045300	43,026000	43,019300	43,019300	42,971400
ffrs	6,917790	6,924560	6,931730	6,941800	6,941800	6,970020
dkr	7,909270	7,929210	7,948930	7,974590	7,974590	8,045160
Ir £	0,774467	0,776037	0,778013	0,780406	0,780406	0,787870
£ Stg.	0,699331	0,700526	0,701952	0,703469	0,703469	0,707653
Lit	1 503,78	1 510,98	1 517,66	1 521,19	1 521,19	1 538,56
Dr	156,61200	158,53900	160,28500	162,13200	162,13200	167,57900
Esc	161,91100	162,85400	163,97900	165,19500	165,19500	168,06900
Pta	140,81100	141,73800	142,50300	143,40100	143,40100	145,61300

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2477/87 DER KOMMISSION

vom 14. August 1987

**zur Festsetzung der Beihilfe für zu Futterzwecken verwendete Erbsen,
Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates
vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für
Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3127/86 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 3 Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 der
Kommission vom 5. Dezember 1985 mit Durchführungs-
bestimmungen für die besonderen Maßnahmen für
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
2137/87 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82
vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr.2006/87 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2322/87 ⁽⁶⁾, festgesetzt worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1431/82 genannte Beihilfebetrag ist im Anhang festge-
setzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 16. August 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. August 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.⁽²⁾ ABl. Nr. L 292 vom 16. 10. 1986, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 342 vom 19. 12. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 200 vom 21. 7. 1987, S. 8.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 188 vom 8. 7. 1987, S. 49.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 39.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. August 1987 zur Festsetzung der Beihilfe für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen

Ab 16. August 1987 anwendbare Beihilfen

(in ECU/100 kg)

	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. (¹) 10	3. Term. (¹) 11	4. Term. (¹) 12	5. Term. (¹) 1	6. Term. (¹) 2
1. Erbsen, Ackerbohnen und Puffbohnen, verwendet in :							
a) Spanien	12,878	13,058	13,238	13,418	13,598	13,631	13,811
b) Portugal	12,574	12,754	12,934	13,114	13,294	13,321	13,501
c) einem anderen Mitgliedstaat	12,984	13,164	13,344	13,524	13,704	13,739	13,919
2. Süßlupinen :							
a) geerntet und verwendet in Spanien	14,573	14,573	14,573	14,573	14,573	14,377	14,377
b) geerntet in einem anderen Mitglied- staat und verwendet in :							
— Portugal	15,739	15,739	15,739	15,739	15,739	15,535	15,535
— der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985	16,286	16,286	16,286	16,286	16,286	16,093	16,093

(¹) Der in Landeswährung ausgedrückte Beihilfebetrug wird mit der Inzidenz der Differenzbeträge multipliziert.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2478/87 DER KOMMISSION
vom 14. August 1987
zur Festsetzung des Beihilfebetrags für Sojabohnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 des Rates vom 23. Mai 1985 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 genannte Beihilfe ist mit der Verordnung (EWG) Nr. 2320/87 der Kommission ⁽²⁾ festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2320/87 genannten Vorschriften und Durchführungsbestimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden Höhe der Beihilfe wie in dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höhe der Beihilfe gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 wird im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. August 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. August 1987

Für die Kommission
 Frans ANDRIESEN
Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 36.

ANHANG

Beihilfen für Sojabohnen

	(ECU/100 kg)		
	Samen, geerntet in :		
	Spanien	Portugal	einem anderen Mitgliedstaat
Samen, verarbeitet in :			
— Spanien	1,690	40,970	40,970
— Portugal	25,730	0,000	40,970
— einem anderen Mitgliedstaat	25,730	40,970	40,970

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2479/87 DER KOMMISSION

vom 14. August 1987

**zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 200 000 Tonnen Gerste
aus Beständen der deutschen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1900/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7
Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1581/86 des Rates
vom 23. Mai 1986 über die Grundregeln für die Interven-
tion bei Getreide ⁽³⁾ bestimmt, daß die Abgabe des
Getreides, das sich bei den Interventionsstellen befindet,
durch Ausschreibung erfolgt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission ⁽⁴⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
2418/87 ⁽⁵⁾, legt das Verfahren und die Bedingungen für
die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interven-
tionsstelle befindet, fest.

Mit Mitteilung vom 12. August 1987 hat Deutschland der
Kommission seinen Wunsch mitgeteilt, zum Zweck der
Ausfuhr in die Drittländer 200 000 Tonnen Gerste zum
Verkauf zu stellen, die sich im Besitz der deutschen Inten-
ventionsstelle befinden. Diesem Antrag kann stattgegeben
werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die deutsche Interventionsstelle kann unter den in der
Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 festgelegten Bedin-
gungen eine Dauerausschreibung für die Ausfuhr von
200 000 Tonnen Gerste aus ihren Beständen vornehmen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. August 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von
200 000 Tonnen Gerste, die nach Zone III auszuführen
ist.

(2) Die Gebiete, in denen die 200 000 Tonnen Gerste
lagern, sind in Anhang I angegeben.

Artikel 3

Die Ausfuhrlicenzen gelten vom Zeitpunkt ihrer Ausstel-
lung im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr.
1836/82 bis zum Ablauf des zweiten darauffolgenden
Monats.

Artikel 4

(1) Angebote im Rahmen der ersten Teilausschreibung
können bis 26. August 1987 um 13.00 Uhr (Brüsseler
Zeit) eingereicht werden.

(2) Angebote für die folgenden Teilausschreibungen
können bis jeden Mittwoch um 13.00 Uhr (Brüsseler Zeit)
eingereicht werden.

(3) Die letzte Teilausschreibung läuft am 30. September
1987 aus.

(4) Die Angebote sind bei der deutschen Interventions-
stelle einzureichen.

Artikel 5

Die deutsche Interventionsstelle teilt der Kommission
spätestens zwei Stunden nach Ablauf des Termins für die
Einreichung der Angebote die erhaltenen Angebote mit.
Sie müssen gemäß dem Schema im Anhang II übermit-
telt werden.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 40.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 36.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 223 vom 11. 8. 1987, S. 5.

ANHANG I

Lagerort	Menge (in Tonnen)
Niedersachsen	108 000
Hessen	31 000
Baden Württemberg	10 000
Bayern	51 000

ANHANG II

**Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 200 000 Tonnen Gerste aus Beständen der deutschen
Interventionsstelle**

(Verordnung (EWG) Nr. 2479/87)

1	2	3	4	5	6	7
Numenerung der Bieter	Nummer der Partie	Menge (in Tonnen)	Angebots- preis (in ECU/t) (¹)	Zuschläge (+) Abschläge (-) (in ECU/t) (zur Erinnerung)	Handels- kosten (in ECU/t)	Bestimmung
1						
2						
3						
usw.						

(¹) Dieser Preis enthält die Zu- oder Abschläge betreffend die Partie, auf die sich das Angebot bezieht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2480/87 DER KOMMISSION

vom 14. August 1987

zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2196/87 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2275/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2196/87 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2423/87⁽⁴⁾, ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) eingeführt worden.

Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine in Anwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) geändert.

Nach Artikel 136 Absatz 2 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals⁽⁵⁾ wird während der ersten Übergangsstufe im Handel zwischen dem neuen Mitgliedstaat und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 die vor dem Beitritt geltende Regelung angewandt.

Nach Artikel 140 Absatz 1 der Beitrittsakte werden die Ausgleichsabgaben aus der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 im zweiten Jahr nach dem Beitritt um 4 v. H. gesenkt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2196/87 erwähnte Betrag von 8,50 ECU wird durch den Betrag von 9,89 ECU ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. August 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. August 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 209 vom 31. 7. 1987, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 203 vom 24. 7. 1987, S. 35.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 223 vom 11. 8. 1987, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 9.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2481/87 DER KOMMISSION

vom 14. August 1987

zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 794/87⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 der Kommission vom 8. Juni 1984 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1860/86⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Vereinigte Königreich ist der einzige Mitgliedstaat, der die variable Schlachtprämie im Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 zahlt. Die Kommission muß also für die am 20. Juli 1987 beginnende Woche die Höhe der Prämie und 8. Betrag festsetzen, der auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben ist.

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen Schlachtprämie wöchentlich festsetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 wird der Betrag, der auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission wöchentlich festgesetzt.

Bei Anwendung des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 und des Artikels 4 Absätze 1, 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 ergibt sich, daß die variable Schlachtprämie, die im Vereinigten Königreich für die als prämierechtigt ausgewiesenen Schafe gilt, und die Beträge, die auf die das Gebiet 5 des genannten Mitgliedstaats verlassenden Erzeugnisse erhoben werden, in der am 20. Juli 1987 beginnenden Woche wie in dem beigefügten Anhang angegeben festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für Schafe und Schaffleisch, die in Großbritannien im Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 als für die variable Schlachtprämie berechtigt ausgewiesen sind, wird für die am 20. Juli 1987 beginnende Woche die Höhe der Prämie auf 36,548 ECU/100 kg geschätztes oder tatsächlich festgestelltes Schlachtgewicht innerhalb der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 festgelegten Gewichtsgrenzen festgesetzt.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 Buchstaben a) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannten Erzeugnisse, die in der am 20. Juli 1987 beginnenden Woche das Gebiet 5 verlassen, werden die zu erhebenden Beträge wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 20. Juli 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. August 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1984, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 161 vom 17. 6. 1986, S. 25.

ANHANG

Festsetzung des Betrages, der auf Erzeugnisse, die das Gebiet 5 in der am 20. Juli 1987 beginnenden Woche verlassen, erhoben wird

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag		
		A. Erzeugnisse, die für eine Prämie gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 in Betracht kommen	B. In Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 1 zweiter, dritter und vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 (*) genannte Erzeugnisse	C. In Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 (*) genannte Erzeugnisse
		Lebendgewicht	Lebendgewicht	Lebendgewicht
01.04 B	Schafe und Ziegen, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	17,178	8,589	1,718
		Eigengewicht	Eigengewicht	Eigengewicht
02.01 A IV a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch oder gekühlt :			
	1. ganze oder halbe Tierkörper	36,548	18,274	3,655
	2. Vorderteile oder halbe Vorderteile	25,584		
	3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	40,203		
	4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	47,512		
	5. anderes :			
	aa) Teilstücke mit Knochen	47,512		
	bb) Teilstücke ohne Knochen	66,517		
02.01 A IV b)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gefroren :			
	1. ganze oder halbe Tierkörper	27,411		
	2. Vorderteile oder halbe Vorderteile	19,188		
	3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	30,152		
	4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	35,634		
	5. anderes :			
	aa) Teilstücke mit Knochen	35,634		
	bb) Teilstücke ohne Knochen	49,888		
02.06 C II a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :			
	1. mit Knochen	47,512		
	2. ohne Knochen	66,517		
ex 16.02 B III b) 2 aa) 11	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gegart, von Schafen oder Ziegen; Gemische von gegartem Fleisch oder Schlachtabfall und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtabfall :			
	— mit Knochen	47,512		
	— ohne Knochen	66,517		

(*) Diese verringerten Beträge dürfen angewandt werden, wenn die Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 erfüllt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2482/87 DER KOMMISSION

vom 14. August 1987

zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 27. Juli bis 2. August 1987 verlassen haben, erhoben werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1347/86 des Rates
vom 6. Mai 1986 über die Gewährung einer Prämie bei
der Schlachtung bestimmter ausgewachsener Schlacht-
rinder im Vereinigten Königreich⁽¹⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 467/87⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1695/86 der
Kommission vom 30. Mai 1986 mit den Durchführungs-
bestimmungen für die Schlachtprämie für ausgewachsene
Schlachtrinder im Vereinigten Königreich⁽³⁾, insbeson-
dere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1347/86
wird ein Betrag in Höhe der im Vereinigten Königreich
gewährten variablen Schlachtprämie auf Fleisch und
Zubereitungen bei ihrem Versand nach anderer Mitglied-
staaten oder ihrer Ausfuhr nach Drittländern erhoben,
wenn diese Erzeugnisse von Tieren stammen, für die
diese Prämie gewährt wurde.Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1695/86 werden die beim Verlassen des VereinigtenKönigreichs auf Erzeugnisse des Anhangs dieser Verord-
nung zu erhebenden Beträge wöchentlich von der
Kommission festgesetzt.Es sind daher die auf diejenigen Erzeugnisse zu erhe-
benden Beträge festzusetzen, die in der Woche vom 27.
Juli bis 2. August 1987 das Vereinigte Königreich
verlassen haben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Anwendung von Artikel 3 der geänderten Verordnung
(EWG) Nr. 1347/86 werden im Anhang die Beträge fest-
gesetzt, welche auf die in Artikel 7 Absatz 1 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1695/86 genannten Erzeugnisse, die das
Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs im Laufe der
Woche vom 27. Juli bis 2. August 1987 verlassen haben,
erhoben werden.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 27. Juli 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. August 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 40.⁽²⁾ ABl. Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 146 vom 31. 5. 1986, S. 56.

ANHANG

Beträge, welche auf die Erzeugnisse, die das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs in der Woche vom 27. Juli bis 2. August 1987 verlassen haben, erhoben werden

(*ECU / 100 kg Nettogewicht*)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung	Betrag
ex 02.01 A II a) und ex 02.01 A II b)	Fleisch von ausgewachsenen Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren : 1. ganze Tierkörper, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ 2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt 3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt 4. andere : aa) Teilstücke mit Knochen bb) Teilstücke ohne Knochen	 26,26474 21,01179 31,51769 21,01179 35,98269
ex 02.06 C I a)	Fleisch von ausgewachsenen Rindern, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert : 1. mit Knochen 2. ohne Knochen	 21,01179 29,94180
ex 16.02 B III b) 1	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Fleisch oder Schlachtabfall von ausgewachsenen Rindern enthaltend : aa) nicht gegart ; Gemische aus gegartem Fleisch und Schlachtabfall oder nicht gegartem Fleisch und Schlachtabfall : 11. Erzeugnisse, die 80 oder mehr Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten, ausgenommen Schlachtabfall und Fett 22. andere	 29,94180 21,01179

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2483/87 DER KOMMISSION

vom 14. August 1987

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 229/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 2054/87 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2455/87⁽⁴⁾, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2054/87 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der
Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. August 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. August 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1987, S. 38.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 227 vom 14. 8. 1987, S. 36.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. August 1987 zur Festsetzung der Einfuhr-
abschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohrzucker	52,41 44,71 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohrzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2484/87 DER KOMMISSION
vom 14. August 1987
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1915/87⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates
vom 21. Juni 1967 über Erstattungen bei der Ausfuhr von
Raps- und Rübensamen sowie von Sonnenblumen-
kernen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2429/72⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3
zweiter Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1953/87⁽⁶⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates
vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für Raps- und Rübensamen sowie für Sonnen-
blumenkerne⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung

(EWG) Nr. 1869/87⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 2
Absatz 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten wurden durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2318/87⁽⁹⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2396/87⁽¹⁰⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2318/87 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über
die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, die
derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem
Anhang zu dieser Verordnung zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Höhe der Erstattung für Raps- und Rüben-
samen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 651/71⁽¹¹⁾, die im Anhang der geänderten Verord-
nung (EWG) Nr. 2318/87 festgesetzt ist, wird wie im
Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert.

(2) Für Sonnenblumenkerne wird keine Erstattung fest-
gelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. August 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. August 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2461/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1987, S. 68.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1987, S. 30.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 30.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 218 vom 7. 8. 1987, S. 42.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 75 vom 30. 3. 1971, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. August 1987 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Raps- und Rübsensamen

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11	4. Term. 12	5. Term. 1
1. Bruttoerstattungen (ECU):						
— Spanien	23,992	23,992	23,992	24,389	24,786	25,183
— Portugal	28,752	28,752	28,752	29,149	29,546	29,943
— Andere Mitgliedstaaten	24,250	24,250	24,250	24,647	25,044	25,441
2. Endgültige Erstattungen:						
In nachstehenden Ländern geerntete und ausgeführte Samen:						
— Bundesrepublik Deutschland (DM)	58,74	58,74	58,75	59,78	60,73	61,93
— Niederlande (hfl)	65,32	65,32	65,32	66,47	67,53	68,85
— BLWU (bfrs/lfrs)	1 159,36	1 162,67	1 162,67	1 181,22	1 200,30	1 215,37
— Frankreich (ffrs)	176,32	176,32	176,10	178,67	181,63	185,19
— Dänemark (dkr)	209,99	209,99	209,99	213,47	216,94	218,92
— Irland (Ir £)	19,598	19,598	19,596	19,899	20,229	20,492
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	14,167	14,167	14,167	14,427	14,688	14,842
— Italien (Lit)	37 387	37 385	37 273	38 021	38 655	39 077
— Griechenland (Dr)	2 481,15	2 459,52	2 433,90	2 471,79	2 522,74	2 513,67
— Spanien (Pta)	3 629,74	3 629,74	3 606,04	3 656,97	3 718,19	3 753,95
— Portugal (Esc)	4 788,35	4 783,52	4 751,97	4 810,19	4 878,36	4 906,86

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. März 1987

über die Beihilfe der belgischen Regierung zugunsten eines Sanitärkeramikherstellers in La Louvière

(Nur der französische und niederländische Text sind verbindlich)

(87/423/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93
Absatz 2 erster Unterabsatz,nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung in Über-
einstimmung mit den Vorschriften desselben Artikels und
unter Berücksichtigung dieser Bemerkungen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

I

Die Kommission hat in ihren Entscheidungen 83/130/EWG⁽¹⁾ und 85/153/EWG⁽²⁾ festgestellt, daß die Beihilfen von 475 Millionen bfrs und 83 Millionen bfrs, die 1981 und 1983 ohne vorherige Mitteilung an ein Unternehmen des Keramiksektors in La Louvière in Form von Beteiligungen gewährt worden waren, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar waren und daher aufgehoben werden mußten. Diese Entscheidungen führten vor dem Gerichtshof zu den Rechtssachen 52/84 und 40/85.

Trotz dieser Beihilfen befand sich das betreffende Unternehmen SA Boch 1984 wieder in finanziellen Schwierigkeiten, was die belgischen Behörden und im vorliegenden Fall die regionalen Behörden veranlaßte, ihre Interventionen fortzusetzen, und zwar diesmal in Form einer Kapitalspritze von 295,3 Millionen bfrs. Die Kommission, die das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 des EWG-Vertrags am 23. August 1984 eingeleitet hatte, beschloß

mit Entscheidung 86/366/EWG⁽³⁾, daß diese dritte Beihilfe nicht gewährt werden dürfe und ein unzulässigerweise 1984 gezahlter Vorschuß von 104 Millionen bfrs, mit dessen Hilfe das Unternehmen seine Tätigkeit bis Anfang 1985 fortsetzen sollte, zurückgefordert werden mußte.

Im Januar 1985 beschlossen die belgischen Regionalbehörden — als sozusagen einzige Aktionäre der SA Boch — die Abwicklung des Unternehmens und die Gründung einer neuen Rechtseinheit, die den „Sanitär“-Sektor der ehemaligen Gesellschaft übernehmen würde.

Am 13. März 1985 wurde von den belgischen Regionalbehörden die neue Gesellschaft Noviboch gegründet und mit einem voll eingezahlten Kapital von 400 Millionen bfrs ausgestattet. Bereits am 1. Juni 1985 nahm eine neue Gesellschaft die Handelstätigkeit des „Sanitär“-Sektors ihrer von der Abwicklung betroffenen Vorgängerin wieder auf. Im August 1985 erwarb Noviboch von den Boch-Abwicklern die Gebäude der Vorgängerin, die Ausstattung und den Firmenwert ihres „Sanitär“-Sektors ohne Forderungen und das „Sanitär“-Lager, das die Kommission auf etwa 100 000 Teile veranschlagte.

Die Wiederaufnahme sämtlicher Tätigkeiten begann bei Noviboch am 1. September 1985.

II

Die Kommission, die von der Absicht der belgischen Regierung wußte, die neue Gesellschaft zu gründen und zu finanzieren, teilte dieser mit Fernschreiben vom 23. Januar 1985 mit, daß ihr jede Beihilfe, die der Fortsetzung der Herstellung sanitärer Keramikgegenstände von Boch dienen sollten, vorher mitzuteilen ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 91 vom 9. 4. 1983, S. 32.⁽²⁾ ABl. Nr. L 59 vom 27. 2. 1985, S. 21.⁽³⁾ ABl. Nr. L 223 vom 9. 8. 1986, S. 30.

Die belgische Regierung antwortete mit Fernschreiben vom 1. Februar 1985, worin sie ihre Entscheidung mitteilte, die SA Boch abzuwickeln und baldmöglichst eine neue Rechtseinheit anstelle der Vorgängerin zu gründen. Die Auffassung, daß ihre Kapitalbeteiligung an der neuen Gesellschaft eine Beihilfe sei, stritt sie bei derselben Gelegenheit ab. Außerdem kündigte sie die Vorlage weiterer Informationen an.

Mit Schreiben vom 28. Februar 1985 erinnerte die Kommission die belgische Regierung an verschiedene unzulässige Beihilfen, die sie Boch gewährt hatte, und bat um ihre Zusicherung bezüglich der Befolgung ihrer Verpflichtungen aus Artikel 93 des EWG-Vertrags, wonach sie der Kommission die neuen Beihilfen im Entwurf mitteilen und die geplanten Maßnahmen von einer abschließenden Entscheidung im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag nicht durchführen würde. In diesem Stadium teilte die Kommission auch Boch und Noviboch mit Schreiben vom 6. März 1985 mit, daß die betreffenden Beihilfen ungewiß seien und wegen ihrer Unrechtmäßigkeit möglicherweise zurückgefordert werden müßten.

Da die Kommission keine Antwort der belgischen Regierung auf ihren Brief vom 28. Februar 1985 und im übrigen auch nicht die versprochenen weiteren Informationen erhielt, beschloß sie am 22. März 1985 die Eröffnung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 des EWG-Vertrags gegen die in Form einer Beteiligung von 400 Millionen bfrs gewährten Beihilfen, gegen die gegebenenfalls aus der Übernahme der Tätigkeiten der in Abwicklung befindlichen SA Boch und Noviboch resultierenden Beihilfelemente und die vorgesehenen Investitionsbeihilfen.

Die Kommission vertrat die Auffassung, daß die betreffenden Beihilfen unter das Verbot des Artikels 92 Absatz 1 des EWG-Vertrags fielen und offensichtlich keine der Voraussetzungen für eine der Ausnahmen der Absätze 2 und 3 desselben Artikels erfüllten, und forderte die belgische Regierung mit Schreiben vom 7. Juni 1985 zur Äußerung auf.

III

Die belgische Regierung beantwortete das Schreiben der Kommission mit Fernschreiben vom 26. Juli 1985, worin sie an ihre Auffassung erinnerte, daß die Beteiligung am Kapital von Noviboch keine staatliche Beihilfe darstelle, sondern ein mit dem eines Privataktionärs vergleichbarer Beschluß sei und für die Tätigkeiten des neuen Unternehmens tatsächlich Aussicht auf Rentabilität bestehe. Außerdem machte sie geltend, daß die Gründung von Noviboch keine Gefahr darstelle, den Wettbewerb zu verfälschen, da seine Produktionskapazität auf einem Niveau von 5 000 bis 6 000 Tonnen gehalten würde. Die belgische Regierung bestritt, daß die Ausfuhren des früheren Unternehmens Boch erheblich gestiegen seien, und behielt sich vor, in späteren Äußerungen nähere Angaben hierzu zu machen. Schließlich machte sie geltend, daß in dem Fall, wo die Beteiligung eine Beihilfe wäre, diese in den Anwendungsbereich der Ausnahme des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe a) zugunsten der Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich

niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht, fielen.

Was die Übernahme der Aktiva der in Abwicklung befindlichen SA Boch betraf, so bestritt die belgische Regierung, daß die Übertragung, die unter der ausschließlichen Verantwortung der Abwickler des früheren Unternehmens stattfand, Beihilfeelemente enthalten könne.

Schließlich machte sie geltend, daß ihrer Ansicht nach das betreffende Verfahren — ebenso wie die vorangegangenen — regelwidrig sei, da die Kommission ihr die Fakten, auf die sie ihre Ablehnung der betreffenden Beteiligung stütze, nicht mitgeteilt habe.

Auf eine Anfrage der Kommission erteilte die belgische Regierung mit Schreiben vom 20. November 1986 zusätzliche Auskünfte über Herstellung, Absatz und Ausfuhren der Noviboch seit Beginn der Tätigkeit und über die bereits durchgeführten und geplanten Investitionen. Außerdem teilte sie mit, daß hinsichtlich der etwaigen Gewährung von Investitionsbeihilfen in Anwendung der belgischen Gesetze über die Wirtschaftsexpansion noch nichts entschieden worden sei.

Im Rahmen der Anhörung der anderen Beteiligten haben sich die Regierungen dreier anderer Mitgliedstaaten sowie zwei Industrieverbände, die SA Noviboch und zwei andere Unternehmen, zu der Sache geäußert.

IV

Die staatlichen Interventionen in Form von Beteiligungen können Beihilfeelemente enthalten. Im vorliegenden Fall muß die Auffassung vertreten werden, daß die Gründung von Noviboch auf Kosten der belgischen Regierung nicht isoliert beurteilt werden kann.

Die Abwicklung der SA Boch und die gleichzeitige Gründung einer neuen Rechtseinheit, die bestimmte Tätigkeiten des ersten Unternehmens fortführen sollte, sind in ihrer Wirkung durchaus mit den Folgen vergleichbar, die eine vollständige industrielle und finanzielle Umstrukturierung der SA Boch auf Kosten der Regierung gehabt hätten. Daß zwischen den beiden Rechtseinheiten eine Beziehung besteht, erhellt im übrigen daraus, daß ihre Anschrift sowie Fernsprech- und Fernschreibnummern dieselben sind und die unter dem Namen Noviboch im Jahre 1985 verkauften sanitären Gegenstände aus Porzellan mit denen identisch waren, die zuvor Boch hergestellt und verkauft hatte. Diese zwischen den beiden Gesellschaften bestehende Beziehung wird im übrigen auch daran deutlich, daß sich Noviboch an den Entlassungskosten im Zusammenhang mit dem Übergang von Boch auf Noviboch beteiligt.

Zu berücksichtigen sind auch die prekäre finanzielle Lage Bochs im Januar 1985 infolge mehrjähriger erheblicher Verluste, der veraltete Zustand der Produktionsanlagen, die im Sanitärkeramiksektor bestehende Überkapazität, die Verpflichtung der belgischen Regierung, die 1981 und 1983 rechtswidrig gewährten Beihilfen aufzuheben, und das damals eröffnete Verfahren gegen ein drittes Beihilfevorhaben, in dessen Rahmen 1984 bereits unzulässigerweise ein Vorschuß gezahlt worden war.

Deswegen stellt die Kapitalzuwendung von 400 Millionen bfrs zur Fortführung der Sanitärkeramikproduktion in La Louvière im Rahmen der Gründung einer neuen Rechtseinheit Noviboch eine staatliche Beihilfe dar.

Was die Beihilfelemente betrifft, die möglicherweise aus der Übernahme der beweglichen und unbeweglichen Güter Bochs durch Noviboch resultieren, stellte die belgische Regierung fest, daß die Übertragung unter der ausschließlichen Verantwortung der Abwickler der SA Boch stattgefunden habe, die ihre Aufgabe in völliger Unabhängigkeit und alleiniger Verantwortung gegenüber Dritten erfüllt und alle notwendigen Gutachten veranlaßt hätten. Die anderen im Rahmen des Verfahrens eingeholten Auskünfte widersprechen sich in diesem Punkte nicht, so daß angenommen werden kann, daß die Übertragung im Rahmen der freiwilligen Abwicklung Bochs keine Beihilfelemente mit sich gebracht hat.

Die Interventionen in Anwendung der belgischen Gesetze über die Wirtschaftsexpansion von 1959 und 1970 erfolgen unter anderem in Form von Zinsvergünstigungen für Investitionskredite, von Kapitalprämien, von Staatsgarantien für die von den Unternehmen bei Banken aufgenommenen zinsgünstigen Kredite und einer fünfjährigen Befreiung von der Grundsteuer. Derartige Interventionen sind Beihilfen im Sinne des Artikel 92 Absatz 1 des EWG-Vertrags, da sie dem Empfänger einen Teil der eigentlich von ihm zu übernehmenden Investitionskosten abnehmen.

Im Sektor der Sanitärkeramik besteht ein Handel zwischen Mitgliedstaaten sowie ein Wettbewerb zwischen den Herstellern. Noviboch führt etwa 60 % seiner Sanitärkeramikproduktion, im vorliegenden Fall handelt es sich um Sanitärporzellan, nach den übrigen Mitgliedstaaten aus. Zwischen Juni 1985 und September 1986 verkaufte das Unternehmen 1 945 Tonnen in Deutschland, 1 360 Tonnen in den Niederlanden, 380 Tonnen in Frankreich, 136 Tonnen im Vereinigten Königreich und 258 Tonnen in verschiedenen Ländern, was jeweils 28,6 %, 20 %, 5,6 %, 2 % und 3,8 % seines Gesamtabsatzes ausmachte. Die Sanitärporzellan-Ausfuhren der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion (NIMEXE 69.10-10) nach den übrigen Mitgliedstaaten beliefen sich 1982 auf 11 042 Tonnen, 1983 auf 14 090 Tonnen, 1984 auf 14 110 Tonnen und 1985 auf 11 072 Tonnen, was jeweils 29,9 %, 34,8 %, 35,1 % und 29,6 % des gesamten innergemeinschaftlichen Handels mit Sanitärporzellan (nach Gewicht) ausmacht.

Somit beeinträchtigen die Beihilfen der belgischen Regierung den Handel zwischen Mitgliedstaaten und verfälschen den Wettbewerb im Sinne des Artikel 92 Absatz 1 durch Begünstigung des Unternehmens Noviboch sowie der belgischen Sanitärkeramikproduktion.

Wenn durch die finanzielle Hilfe des Staates die Stellung bestimmter Unternehmen gegenüber anderen Konkurrenzunternehmen in der Gemeinschaft gestärkt wird, so muß angenommen werden, daß letztere durch die Hilfe beeinträchtigt werden.

Artikel 92 Absatz 1 des EWG-Vertrags bestimmt, daß Beihilfen, die den darin genannten Kriterien entsprechen, grundsätzlich mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind. Die Ausnahmen von diesem Grundsatz in Artikel 92 Absatz 2 sind im vorliegenden Fall wegen der Art der Beihilfen, die dem darin genannten Ziel im übrigen nicht dienen, nicht anwendbar.

Artikel 92 Absatz 3 des EWG-Vertrags nennt die Beihilfen, die mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sein können. Ausschlaggebend für die Vereinbarkeit mit dem Vertrag ist der Gemeinschaftskontext und nicht derjenige eines einzelnen Mitgliedstaates. Um das reibungslose Funktionieren des Gemeinsamen Marktes unter Berücksichtigung der Grundsätze des Artikels 3 Buchstabe f) des EWG-Vertrags zu gewährleisten, müssen die Ausnahmen des Artikel 92 Absatz 3 EWG-Vertrag bei Prüfung einer Beihilferegelung oder eines Einzelfalls in Anwendung dieser Regelung eng ausgelegt werden.

Diese Ausnahmen gelten im übrigen nur, wenn die Kommission zu dem Schluß gelangt, daß die Marktkräfte allein nicht ausreichen, damit sich der künftige Empfänger ohne Beihilfe zu einem Verhalten entschließt, das zur Verwirklichung eines der Ziele der Ausnahme-regelung beiträgt.

Bezüglich der Ausnahmen des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe a) des EWG-Vertrags betreffend Beihilfen zur Förderung der Entwicklung bestimmter Gebiete ist zu sagen, daß das Gebiet von La Louvière wegen seiner ungünstigen sozio-ökonomischen Lage im Rahmen der belgischen Beihilferegelung mit regionaler Zweckbestimmung zwar förderungswürdig ist, andererseits aber nicht die Merkmale einer Region aufweist, in der im Sinne der Ausnahme des Buchstabens a) die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht.

Was die Ausnahmen des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe b) des EWG-Vertrags betrifft, so ist klar, daß die betreffende Beihilfe nicht der Förderung eines wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischen Interesse oder der Behebung einer beträchtlichen Störung im belgischen Wirtschaftsleben dient.

Bezüglich der Ausnahmen des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe c) des EWG-Vertrags zugunsten der Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete ist zu sagen, daß Noviboch in einem verhältnismäßig bescheidenen Rahmen von 269 Beschäftigten hochwertige Sanitärkeramik herstellt und vermarktet. Seine Produktion liegt gegenwärtig 20 bis 30 % unter der Produktion seines Vorgängers Boch, der mit über 400 Beschäftigten in seinem Sanitärsektor eine Massenproduktion betrieb.

Stützt man sich auf die von der belgischen Regierung im Rahmen des Verfahrens gemachten Angaben, so müßte die Tätigkeit von Noviboch rentabel sein. Außerdem ist zu bemerken, daß Noviboch den Geschirr-Sektor von Boch, in dem ebenfalls über 400 Personen beschäftigt waren, nicht übernommen hat.

Die Umstrukturierung infolge der Abwicklung von Boch hat somit zu einer Sanierung des von Überkapazitäten gezeichneten Keramiksektors in der Gemeinschaft geführt.

Die Kommission hat außerdem die Tatsache berücksichtigt, daß La Louvière in einem der benachteiligten Gebiete Belgiens liegt.

Infolgedessen kann für die Beihilfe in Form einer Kapitalzuwendung von 400 Millionen bfrs im Rahmen der Gründung von Noviboch die Ausnahme des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe c) EWG-Vertrag in Frage kommen.

Wegen der Produktionsüberkapazität im Sanitärkeramiksektor muß allerdings die Genehmigung dieser Beihilfe von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden, insbesondere um zu verhindern, daß Noviboch die marktstörende Politik seines Vorgängers Boch mit Hilfe öffentlicher Mittel fortsetzt. Zu diesem Zweck muß gewährleistet werden, daß die belgische Regierung während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren keine Betriebs- oder Investitionshilfe gewährt, die geeignet wären, die Produktion des Unternehmens zu erhöhen. Die alljährliche Vorlage eines Berichts während desselben Zeitraums über die Handelstätigkeit von Noviboch ist notwendig, damit die Kommission das reibungslose Funktionieren des Gemeinsamen Marktes überwachen kann.

Damit diese Entscheidung ihren Zweck erfüllt, müssen der Kommission außerdem andere Beihilfevorhaben als die vorerwähnten mitgeteilt werden, wenn es sich um konkrete Fälle der Anwendung der von der Kommission bereits genehmigten allgemeinen und regionalen Beihilferegulungen handelt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Kommission erhebt keine Einwände betreffend die Beihilfe an SA Noviboch in Form einer Kapitalzuwendung von 400 Millionen bfrs, die im Rahmen der Grün-

dung von Noviboch dieser im Jahre 1985 gewährt wurde, unter der Voraussetzung, daß

1. die belgische Regierung dem Unternehmen Noviboch bis zum 31. Dezember 1989 keine Beihilfe gewährt, auch keine im Rahmen der bereits von der Kommission genehmigten allgemeinen und regionalen Beihilferegulungen, die geeignet ist, die Kapazitäten von Noviboch zu erhöhen oder etwaige Verluste dieses Unternehmens zu decken ;
2. die belgische Regierung bis zum 31. Dezember 1989 verpflichtet ist, der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 3 des EWG-Vertrags alle anderen Beihilfevorhaben, gleich welcher Form, zugunsten von Noviboch mitzuteilen, einschließlich der Anwendungsfälle von Beihilferegulungen, die bereits von der Kommission genehmigt worden sind ;
3. die belgische Regierung übermittelt der Kommission für die Jahre 1986 bis einschließlich 1989 den Jahresabschluß von SA Noviboch sowie Angaben über die Produktion und die Ausfuhren des Unternehmens nach Volumen und Wert. Diese Informationen sind der Kommission im ersten Quartal des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

Artikel 2

Die belgische Regierung teilt der Kommission binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung mit, welche Maßnahmen sie getroffen hat, um dieser Entscheidung nachzukommen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 11. März 1987

Für die Kommission

Peter SUTHERLAND

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1987

über die Liste der Betriebe in den Vereinigten Mexikanischen Staaten, die für die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen sind

(87/424/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/64/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um die Genehmigung zur Ausfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zu erhalten, müssen die in Drittländern gelegenen Betriebe allgemeinen und besonderen Anforderungen genügen, die in der Richtlinie 72/462/EWG festgelegt sind.

Bei den zwei vorigen Besichtigungen im Jahr 1983 bzw. 1984 war befunden worden, daß kein Betrieb den Anforderungen genügte. Auf Gemeinschaftsebene war den Mitgliedstaaten mit Entscheidung 83/470/EWG der Kommission⁽³⁾ die Einfuhr frischen Fleisches aus Betrieben in Mexiko untersagt worden, jedoch vorbehaltlich der Möglichkeit, nach ihrem jeweiligen Recht bestehende Handelsströme mit den von den mexikanischen Behörden vorgeschlagenen Betrieben sieben Monate lang beizubehalten.

Eine neuerliche Besichtigung gemäß Artikel 5 der Richtlinie 72/462/EWG und Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung 86/474/EWG der Kommission vom 11. September 1986 zur Durchführung tierärztlicher Kontrollen an Ort und Stelle im Rahmen der Regelung zur Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern⁽⁴⁾ hat ergeben, daß der Stand der Hygiene in einem Betrieb verbessert worden ist und als befriedigend betrachtet werden kann.

Dieser Betrieb kann daher in eine Liste der zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zugelassenen Betriebe aufgenommen werden. Die Entscheidung 83/470/EWG ist infolgedessen aufzuheben.

Die Einfuhr frischen Fleisches aus den im Anhang aufgeführten Betrieben bleibt zudem den einschlägigen Vorschriften sowie den allgemeinen Vertragsbestimmungen unterworfen ; insbesondere unterliegt die Einfuhr aus Drittländern und das Verbringen in andere Mitgliedstaaten von bestimmten Kategorien Fleisch, wie z. B. von Fleisch, das Rückstände von bestimmten Substanzen enthält , harmonisierten Regeln der Gemeinschaft, die noch nicht voll umgesetzt worden sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Der im Anhang genannte Betrieb in Mexiko ist für die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft im Sinne des genannten Anhangs zugelassen.

(2) Die aus den Betrieben im Anhang stammenden Einfuhrwaren unterliegen auch weiterhin den im Veterinärbereich erlassenen Gemeinschaftsvorschriften.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten untersagen die Einfuhr frischen Fleisches aus anderen als den im Anhang angegebenen Betrieben.

Artikel 3

Die Entscheidung 83/470/EWG wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Entscheidung gilt ab 1. August 1987.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Büssel, den 14. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 34 vom 5. 2. 1987, S. 52.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 259 vom 20. 9. 1983, S. 29.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 279 vom 30. 9. 1986, S. 55.

ANHANG

LISTE DER BETRIEBE

Veterinär- kontrollnummer	Betrieb/Anschrift	Kategorie (1)							
		SH	ZB	KH	Rd	St/Zg	Sw	Einh	Bem
E 30	Empacadora y Ganadera de Aguas Calientes SA, Aguas Calientes	×	×					×	

- (1) SH: Schlachthof
 ZB: Zerlegungsbetrieb
 KH: Kühlhaus
 Rd: Rindfleisch
 St/Zg: Schafffleisch/Ziegenfleisch
 Sw: Schweinefleisch
 Einh: Einhuferfleisch
 Bem: Spezielle Bemerkungen

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Juli 1987

zur Änderung der Entscheidung 86/473/EWG in bezug auf die Liste der Betriebe in Uruguay, aus denen die Einfuhr von Fleischerzeugnissen in die Gemeinschaft zugelassen ist

(87/425/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/99/EWG des Rates vom
21. Dezember 1976 zur Regelung gesundheitlicher Fragen
beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr von
Fleischerzeugnissen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richt-
linie 86/469/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17
Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Eine Liste der Betriebe in Uruguay, aus denen die Einfuhr
von Fleischerzeugnissen in die Gemeinschaft zugelassen
ist, wurde zunächst durch Entscheidung 86/473/EWG der
Kommission ⁽³⁾ erstellt.

Eine Routinebesichtigung von Fleischwarenfabriken in
Uruguay an Ort und Stelle hat ergeben, daß sich der
hygienische Zustand eines Betriebes gegenüber der

vorhergehenden Besichtigung geändert hat. Daher muß
das Betriebsverzeichnis entsprechend geändert werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang zur Entscheidung 86/473/EWG erhält die
Fassung des Anhangs dieser Entscheidung.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

LISTE DER BETRIEBE

Veterinär- kontroll- nummer	Betrieb	Anschrift
2	Frigorífico Colonia	Tarariras, Colonia
8	Frigorífico Canelones	Canelones, Canelones
35	Delta Brands Uruguay	Pando, Canelones

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 12. 1977, S. 85.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 275 vom 26. 9. 1986, S. 36.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 279 vom 30. 9. 1986, S. 53.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Juli 1987

zur Ermächtigung der Italienischen Republik zur Einführung einer innergemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von aus Thailand stammenden und in der Gemeinschaft im freien Verkehr befindlichen Textilwaren (Kategorie 1)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(87/426/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf die Entscheidung 80/47/EWG der Kommission vom 20. Dezember 1979 betreffend Überwachungs- und Schutzmaßnahmen, zu denen die Mitgliedstaaten bei der Einfuhr bestimmter aus dritten Ländern stammenden und in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr befindlichen Waren ermächtigt werden können⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Entscheidung 80/47/EWG dürfen die Mitgliedstaaten die darin genannten Einfuhren nur nach entsprechender Ermächtigung durch die Kommission einer innergemeinschaftlichen Überwachung unterwerfen.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 977/87 der Kommission⁽²⁾ wird die Einfuhr nach Italien von Textilwaren (Kategorie 1) mit Ursprung in Thailand für die Jahre 1987 bis 1991 einer mengenmäßigen Beschränkung unterworfen.

Am 30. Juni 1987 hat die italienische Regierung gemäß Artikel 2 der Entscheidung 80/47/EWG einen Antrag eingereicht, um ermächtigt zu werden, aus Thailand stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Textilwaren der Kategorie 1 einer innergemeinschaftlichen Überwachung zu unterwerfen.

Die Kommission hat die zur Begründung des Antrags gemachten Angaben anhand der in der Entscheidung 80/47/EWG enthaltenen Kriterien eingehend geprüft.

Sie prüfte insbesondere, ob auf die Einfuhren innergemeinschaftliche Überwachungsmaßnahmen aufgrund von

Artikel 2 der Entscheidung 80/47/EWG angewandt werden können, ob hinsichtlich der geltend gemachten wirtschaftlichen Schwierigkeiten Angaben gemacht wurden und ob es zu Verkehrsverlagerungen gekommen ist.

Die Prüfung hat ergeben, daß die hierunter genannten Einfuhren die bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen oder zu verlängern drohen. Es erscheint deshalb angezeigt, Italien zu ermächtigen, diese Einfuhren bis zum 31. Dezember 1988 einer innergemeinschaftlichen Überwachung zu unterwerfen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Italienische Republik wird ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1988 die aus Thailand stammenden Einfuhren von Textilwaren der Kategorie 1 einer innergemeinschaftlichen Überwachung gemäß den Bestimmungen der Entscheidung 80/47/EWG zu unterwerfen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 15. Juli 1987

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1980, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 92 vom 4. 4. 1987, S. 11.

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION
vom 20. Juli 1987
über das Kernkraftwerk Belleville (Frankreich)
(Nur der französische Text ist verbindlich)

(87/427/Euratom)

Mit Schreiben, das am 18. November 1986 eingegangen ist, hat die französische Regierung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 37 des Euratom-Vertrags die Allgemeinen Angaben über den Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus dem Kernkraftwerk Belleville, Block 1 und 2, übermittelt.

Während der Beratung der vertragsgemäß eingesetzten Sachverständigengruppe am 12. März 1987 in Luxemburg haben die Vertreter der französischen Regierung darüber hinaus eine Reihe weiterer Auskünfte und Erläuterungen gegeben.

Aufgrund der so gewonnenen Informationen und nach Anhörung der Sachverständigengruppe gibt die Kommission folgende Stellungnahme ab:

1. Die Entfernung des Kernkraftwerks Belleville vom nächstgelegenen Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, Belgien, beträgt ca. 285 km; das Großherzogtum Luxemburg ist 310 km entfernt.
2. Im Normalbetrieb des Kraftwerks dürften die vorgesehenen Ableitungen gasgetragener und flüssiger radioaktiver Stoffe keine unter gesundheitlichen Gesichtspunkten signifikante Exposition der Bevölkerung anderer Mitgliedstaaten nach sich ziehen.
3. Die anfallenden festen radioaktiven Abfälle werden nur vorübergehend auf dem Kraftwerksgelände gelagert, bevor sie zu einem der staatlich überwachten Lager weiterbefördert werden.

Die bestrahlten Brennelemente werden bis zu ihrem Abtransport zu einer Wiederaufarbeitungsanlage am Standort gelagert. Es ist nicht vorgesehen, daß diese Stoffe das französische Hoheitsgebiet verlassen.

4. Falls infolge von Unfällen der in den Allgemeinen Angaben angeführten Art und Größenordnung nichtgeplante radioaktive Ableitungen auftreten, wären die daraus möglicherweise sich in anderen Mitgliedstaaten ergebenden Dosen in gesundheitlicher Hinsicht nicht signifikant.

Zusammenfassend ist die Kommission der Ansicht, daß die Durchführung des Plans zur Ableitung radioaktiver Stoffe des Kernkraftwerks Belleville weder bei Normalbetrieb noch bei nichtgeplanten Ableitungen im Gefolge von Unfällen der in den Allgemeinen Angaben zugrunde gelegten Art und Größenordnung, in gesundheitlicher Hinsicht signifikante Kontamination des Wassers, des Bodens oder des Luftraums eines anderen Mitgliedstaats zur Folge haben könnte.

Diese Stellungnahme ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 20. Juli 1987

Für die Kommission

Stanley CLINTON DAVIS

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1987

über die in der ersten Julidekade 1987 eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen
im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

(87/428/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 574/86 der
Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungs-
bestimmungen zum ergänzenden Handelsmecha-
nismus ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3866/86 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 606/86 der
Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungs-
bestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus
für aus der Zehnergemeinschaft nach Spanien eingeführte
Milcherzeugnisse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verord-

nung (EWG) Nr. 3952/86 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3
Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.
574/86 hat die Kommission für die ersten zehn Tage des
Juli 1987 Mitteilung von den EHM-Lizenzanträgen für
Milch und Milcherzeugnisse erhalten. Für die Genehmi-
gung dieser Anträge sind die erforderlichen Vorschriften
zu erlassen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in der ersten Julidekade 1987 eingereichten und der
Kommission mitgeteilten EHM-Lizenzanträge betreffend
die folgenden Erzeugnisse und die in Artikel 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 606/86 genannten Kategorien
werden für die in den Anträgen angegebenen und mit
dem nachstehend angegebenen Koeffizienten multipli-
zierten Mengen genehmigt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Koeffizient
ex 04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert : — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Nettoinhalt von 3 l oder weniger — andere	1,00 1,00
04.03	Butter	0,03343
ex 04.04	Käse : — Kategorie 1 : Emmentaler, Greyerzer — Kategorie 2 : Roquefort — Kategorie 3 : Käse mit Schimmelbildung im Teig — Kategorie 4 : Schmelzkäse — Kategorie 5 : Parmigiano Reggiano, Grana Padano — Kategorie 6 : Havarti (Fettgehalt : 60 Gewichtshundertteile) — Kategorie 7 : Edamer in Kugelform, Gouda — Kategorie 8 : Weichkäse aus Kuhmilch — Kategorie 9 : Cheddar, Cheste — Kategorie 10 : Andere	0,07315 0,00391 0,02124 0,00300 0,03095 0,00508 0,01734 0,00490 0,03247 0,01767

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 359 vom 19. 12. 1986, S. 33.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 365 vom 24. 12. 1986, S. 49.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1987

zur Ermächtigung Portugals, für den Zeitraum vom 1. Juli 1987 bis 30. Juni 1988 bestimmte Rohzuckermengen mit verminderter Abschöpfung aus Drittländern einzuführen

(Nur der portugiesische Text ist verbindlich)

(87/429/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, nachstehend „Akte“ genannt, insbesondere auf Artikel 303 dritter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 229/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 7 und Artikel 39 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 303 erster und zweiter Unterabsatz der Akte sind die Höchstmengen von Rohzucker, die mit verminderter Abschöpfung aus bestimmten AKP-Ländern eingeführt werden können, sowie die betreffenden Anwendungszeiträume im Hinblick auf die Versorgung der portugiesischen Raffinerien mit der Verordnung (EWG) Nr. 600/86 der Kommission ⁽³⁾ festgelegt worden.

Falls während der vorstehend genannten Anwendungszeiträume aus der voraussichtlichen Gemeinschaftsbilanz für Rohzucker für ein bestimmtes Wirtschaftsjahr oder einen bestimmten Teil eines Wirtschaftsjahres ersichtlich wird, daß die verfügbaren Mengen an Rohzucker für eine angemessene Versorgung der portugiesischen Raffinerien nicht ausreichen, kann Portugal gemäß Artikel 303 dritter Unterabsatz der Akte ermächtigt werden, für das betreffende Wirtschaftsjahr oder den betreffenden Teil des Wirtschaftsjahres die geschätzten Fehlmengen unter den gleichen Bedingungen der verminderten Abschöpfung aus dritten Ländern einzuführen, wie sie für die aus den betreffenden AKP-Ländern einzuführenden Mengen vorgesehen sind. Aus dieser Bilanz für die Zeit vom 1. Juli 1987 bis 30. Juni 1988 ist zu ersehen, daß ein zusätzlicher Versorgungsbedarf besteht. Infolgedessen ist es gerechtfertigt, für diesen Zeitraum eine solche Ermächtigung zu erteilen.

Um den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Verwaltung der Märkte des Sektors zu entsprechen — vornehmlich in bezug auf eine wirksame Kontrolle der Geschäfte —, sind zum einen auf diesen Zucker die

üblichen Regeln für die Erfüllung der Einfuhrzollförmlichkeiten anzuwenden und ist zum anderen vorzusehen, daß Portugal die gemäß dieser Entscheidung eingeführten und raffinierten Rohzuckermengen mitteilt.

Der Verwaltungsausschuß für Zucker hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Portugal wird ermächtigt, in der Zeit vom 1. Juli 1987 bis 30. Juni 1988 aus Drittländern eine Rohzuckermenge einzuführen, die 71 000 Tonnen Weißzucker entspricht, und dabei die gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 600/86 bestimmte verminderte Abschöpfung anzuwenden.

Artikel 2

(1) Die Lizenz für die Einfuhr des in Artikel 1 genannten Rohzuckers gilt ab dem Zeitpunkt ihrer Erteilung bis zum 30. Juni 1988.

(2) Der Antrag auf Erteilung der in Absatz 1 genannten Lizenz ist bei der zuständigen Stelle Portugals einzureichen. Dem Antrag ist die Erklärung eines Raffineriers beizufügen, mit der dieser sich verpflichtet, die betreffende Rohzuckermenge innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Erfüllung der Einfuhrzollförmlichkeiten in Portugal zu raffinieren.

Wird dieser Zucker nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist raffiniert, so hat der Einführer einen Betrag in Höhe des Unterschieds zwischen dem Schwellenpreis und dem Interventionspreis von Rohzucker zu zahlen, die jeweils am ersten Tag der Annahme der betreffenden Einfuhrerklärung anwendbar waren.

(3) Der Antrag auf Erteilung der Einfuhrlizenzen und die Lizenz enthalten in Feld 12 folgende Angabe :

„Einfuhr von Rohzucker mit verminderter Abschöpfung gemäß der Entscheidung 87/429/EWG“.

(4) Der Betrag der Sicherheit für die in Absatz 1 genannte Lizenz wird je 100/kg Nettogewicht Zucker auf 0,25 ECU festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 29. 1. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 20.

Artikel 3

Überschreiten die Mengen der Lizenzanträge die in Artikel 1 genannte Menge, so wird diese Menge durch Portugal angemessen zwischen den Beteiligten aufgeteilt.

Artikel 4

Portugal teilt der Kommission monatlich jeweils für den vorangegangenen Monat folgende Angaben mit :

- a) die in „tel quel“-Gewicht ausgedrückten Rohzuckermengen, für welche Einfuhrlizenzen gemäß Artikel 2 erteilt wurden ;

- b) die in „tel quel“-Gewicht ausgedrückten Rohzuckermengen, die tatsächlich im Rahmen der in Artikel 2 genannten Lizenzen eingeführt wurden ;
c) die gesamten Rohzuckermengen in „tel quel“-Gewicht, ausgedrückt in Weißzucker, die raffiniert wurden.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Brüssel, den 20. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1987

über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch

(87/430/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates vom 26. Februar 1985 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1306/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 22,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission vom 4. September 1980 über die besonderen Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 520/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe b) i),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 sieht die Möglichkeit vor, für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch Einfuhrlizenzen zu erteilen. Allerdings müssen die Einfuhren im Rahmen der für jedes einzelne exportierende Drittland vorgesehenen Mengen erfolgen.

Die vom 1. bis 10. Juli 1987 eingereichten, in Fleisch ohne Knochen ausgedrückten Anträge auf Erteilung einer Lizenz im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe stammende Erzeugnisse übersteigen nicht die für diese Staaten verfügbaren Mengen. Es ist daher möglich, Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen auszustellen.

Es ist die Festsetzung der Restmengen vorzunehmen, für welche ab dem 1. August 1987 Lizenzen im Rahmen der Gesamtmengen von 30 000 Tonnen, zu der gegebenenfalls automatisch die zusätzliche Menge von 8 100 Tonnen hinzukommt, gemäß Artikel 5 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 beantragt werden können.

Es wird in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß mit dieser Entscheidung nicht die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und

von frischem Fleisch aus Drittländern⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/469/EWG⁽⁶⁾, beeinträchtigt wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die nachstehend aufgeführten Mitgliedstaaten stellen am 23. Juli 1987 für aus bestimmten Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch, ausgedrückt in entbeintem Fleisch, Einfuhrlizenzen für die angegebenen Mengen und Ursprungsländer aus :

1. *Deutschland* :
 - 1 350,0 Tonnen mit Ursprung in Simbabwe,
 - 1 150,0 Tonnen mit Ursprung in Botsuana ;
2. *Vereinigtes Königreich* :
 - 1 030,0 Tonnen mit Ursprung in Simbabwe,
 - 1 550,0 Tonnen mit Ursprung in Botsuana ;
3. *Niederlande* :
 - 650,0 Tonnen mit Ursprung in Botsuana ;
4. *Spanien* :
 - 15,0 Tonnen mit Ursprung in Botsuana.

Artikel 2

Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe b) ii) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 in den ersten zehn Tagen des Monats August 1987 für folgende Mengen entbeinten Rindfleisches gestellt werden :

— Botsuana :	11 574,5 Tonnen,
— Kenia :	142,0 Tonnen,
— Madagaskar :	7 579,0 Tonnen,
— Swasiland :	2 465,7 Tonnen,
— Simbabwe :	3 013,0 Tonnen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Portugal gerichtet.

Brüssel, den 22. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 124 vom 13. 5. 1987, S. 5.

⁽³⁾ ABl. N. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 52 vom 21. 2. 1987, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 275 vom 26. 9. 1986, S. 36.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1987

über die Liste der Betriebe in dem Königreich Swasiland, aus denen die Einfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft zugelassen ist

(87/431/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/64/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um für die Ausfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft die Genehmigung zu erhalten, müssen die in Drittländern gelegenen Betriebe allgemeinen und besonderen Voraussetzungen entsprechen, die in der Richtlinie 72/462/EWG festgelegt sind.

Swasiland hat gemäß Artikel 4 Absatz 3 derselben Richtlinie einen Betrieb vorgeschlagen, der zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zugelassen ist.

Dieser Betrieb ist durch eine Abordnung der Gemeinschaft gemäß Artikel 5 der Richtlinie 72/462/EWG und gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung 86/474/EWG der Kommission vom 11. September 1986 zur Durchführung tierärztlicher Kontrollen an Ort und Stelle im Rahmen der Regelung über die Einfuhr von Rindern und Schweinen und frischem Fleisch aus Drittländern⁽³⁾ besichtigt worden und gewährleistet eine ausreichende Hygiene.

Dennoch ist dem Betrieb in Anschluß an die Besichtigung im April 1987 die Zulassung der Gemeinschaft durch Entscheidung der Kommission vom 3. Juni 1987⁽⁴⁾ entzogen worden.

Seitdem haben die zuständigen Behörden Swasilands die festgestellten Mängel abgestellt und Garantien übersandt, die diesbezüglich als ausreichend angesehen werden; folglich kann der Betrieb erneut gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 72/462/EWG für die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen werden, wobei Einvernehmen darüber besteht, daß ein weiterer Besuch Swasilands durch eine Abordnung der Gemeinschaft in der zweiten Hälfte des Jahres 1987 stattfindet.

Es ist daran zu erinnern, daß die Einfuhren von frischem Fleisch auch anderen gemeinschaftlichen Veterinärvor-

schriften unterliegen, insbesondere in tierseuchenrechtlicher Hinsicht, einschließlich der Sonderbestimmungen zugunsten Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs.

Die Einfuhr frischen Fleisches aus dem in Anhang aufgeführten Betrieb bleibt zudem den einschlägigen Vorschriften sowie den allgemeinen Vertragsbestimmungen unterworfen ; insbesondere unterliegt die Einfuhr aus Drittländern und das Verbringen in andere Mitgliedstaaten von bestimmten Kategorien Fleisch, wie z. B. von Fleisch, das Rückstände von bestimmten Substanzen enthält, harmonisierten Regeln der Gemeinschaft, die noch nicht voll in Kraft gesetzt sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Der im Anhang genannte Betrieb in Swasiland ist für die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft im Sinne des genannten Anhangs zugelassen.

(2) Die aus diesem Betrieb stammenden Einfuhrwaren unterliegen auch den im Veterinärbereich, insbesondere in tierseuchenrechtlicher Hinsicht, erlassenen Vorschriften der Gemeinschaft.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten untersagen die Einfuhr frischen Fleisches aus anderen als dem im Anhang angegebenen Betrieb.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 34 vom 5. 2. 1987, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 279 vom 30. 9. 1986, S. 55.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 159 vom 17. 6. 1987, S. 5.

ANHANG

LISTE DER BETRIEBE

Veterinär- kontrollnummer	Betrieb/Anschrift	Kategorie (1)							
		SH	ZB	KH	Rd	Sf/Zg	Sw	Einh	Bem
SG I	The Swaziland Meat Corporation Ltd, Manzini	×	×		×				(2) (3)

- (1) SH: Schlachthof
 ZB: Zerlegungsbetrieb
 KH: Kühlhaus
 Rd: Rindfleisch
 Sf/Zg: Schafffleisch/Ziegenfleisch
 Sw: Schweinefleisch
 Einh: Einhuferfleisch
 Bem: Spezielle Bemerkungen

(2) Nebenprodukte der Schlachtung ausgeschlossen.

(3) Frisches Fleisch darf in das Gebiet der Gemeinschaft nur bis zum 31. Dezember 1987 verbracht werden.